

**Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
Des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau**

Vom 1.Februar 2010

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 442) geändert worden ist, und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, und des § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes in der Sitzung am 29. Januar 2010 folgende Satzung beschlossen, geändert durch die erste Änderungssatzung vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 488,489), zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 29.05.2015 (SächsGVBl. S. A 353).

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau (im Folgenden: Zweckverband) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als öffentliche Einrichtung. Die zu der öffentlichen Einrichtung gehörenden Abwasseranlagen können im Eigentum des Zweckverbandes oder auch eines Dritten stehen.
Der Zweckverband bedient sich für die Erledigung der in Satz 1 genannten Aufgabe der Wasserwerke Zwickau GmbH (im Folgenden: WWZ GmbH). Die WWZ GmbH führt die Abwasserbeseitigung aufgrund eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages durch, der zwischen der WWZ GmbH und nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten abgeschlossen wird oder bereits abgeschlossen wurde. Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen der WWZ GmbH (AEB) und deren Preisblatt in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
- über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
 - in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
 - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Zweckverbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln und dieses einer Abwasserbehandlungsanlage zur Reinigung bzw. vorgereinigtes Abwasser oder Niederschlagswasser einer Vorflut zuzuleiten. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere
 - a) je nach den örtlichen Verhältnissen, das Kanalnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder die gemeinsame Leitung für beide Abwassersorten (Mischverfahren), die Anschlusskanäle, Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers. Das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes oder der WWZ GmbH stehen sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, derer sich die WWZ GmbH bedient und zu deren Unterhalt sie beiträgt,
 - c) verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit eine wasserrechtliche Gestattung nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vorliegt oder eine Beseitigung der Gewässereigenschaft durch ein Planfeststellungsverfahren nach § 86 WHG zugunsten der Gemeinde durchgeführt wurde und die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme der Abwässer dienen.

Anschlusskanäle sind die der direkten Verbindung zwischen dem Kanalnetz und der privaten Grundstücksentwässerungsanlage dienenden Leitungen im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur ersten Grundstücksgrenze eines nicht der Öffentlichkeit gewidmeten Grundstückes aus Richtung Sammelkanal betrachtet.

- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

§ 3**Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung und nach Maßgabe der AEB der WWZ GmbH berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Zweckverband im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 SächsWG zu überlassen, soweit der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers nach Abs. 1.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem Zweckverband oder dem von ihm beauftragten Unternehmen (WWZ GmbH) zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der nach Abs. 1 und 2 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen Vertrag geregelt, den der nach Abs. 1 und 2 Verpflichtete mit der WWZ GmbH schließt.

§ 4**Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss**

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die WWZ GmbH verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann die WWZ GmbH den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5**Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6**Allgemeine Ausschlüsse**

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe. Die WWZ GmbH regelt näheres in ihren Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB).
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Ver-

einigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.

- (3) Die WWZ GmbH kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Die WWZ GmbH kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatz 1-3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) §50 Abs. 3 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die WWZ GmbH bzw. der Zweckverband können im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der Zweckverband mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen.
- (3) Abwasser darf durch den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und den allgemein anerkannten Regeln (§ 8 Abs. 2 AbwAG) der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen können die WWZ GmbH bzw. der Verband die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte, gemäß Satz 1, in den durch den Zweckverband festgelegten Zeiträumen, sicherzustellen. Erfüllt der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, können die WWZ GmbH bzw. der Zweckverband ihn von der Einleitung ausschließen. § 22 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der WWZ GmbH.

§ 8

Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Die WWZ GmbH kann verlangen, dass auf Kosten des nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter

Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19.6.2007 (SächsGVBl. S. 281) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Zur Anlage ist ein Betriebsbuch zu führen, das bei Kontrollen vorzulegen ist.
- (3) Der Zweckverband kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 9

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die WWZ GmbH kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10

Grundstücksbenutzung

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind im Rahmen der Vorschriften der §§ 91 ff WHG i.V.m. §§ 95 ff SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen, einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung, gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

§ 11 Anschlusskanäle

- (1) Die WWZ GmbH stellt kostenpflichtig die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal. Die WWZ GmbH kann auf Antrag des nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen.
- (2) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann die WWZ GmbH den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (3) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Absatzes 1 Satz 2.

§ 12 Aufwandsersatz, Baukostenzuschuss

- (1) Den entstandenen Aufwand für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung der in § 11 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Näheres hierzu regelt die WWZ GmbH in ihren AEB und ihrem Preisblatt.
- (2) Für den erstmaligen Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteter ist, einen Baukostenzuschuss. Näheres hierzu regelt die WWZ GmbH in ihren AEB und ihrem Preisblatt.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands sowie auf Zahlung des Baukostenzuschusses entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Näheres hierzu regelt die WWZ GmbH in ihren AEB und ihrem Preisblatt.

§ 13 Genehmigungen

- (1) Einer schriftlichen Genehmigung bedürfen:
 1. die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen kann die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen werden.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der WWZ GmbH einzuholen.
- (4) Die Genehmigung ist bei der WWZ GmbH zu beantragen und von dieser ist über den Antrag zu entscheiden. Näheres hierzu regelt die WWZ GmbH in ihren AEB und ihrem Preisblatt.

§ 14

Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen. Näheres regeln die AEB der WWZ GmbH.

§ 15

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage im Einvernehmen mit der WWZ GmbH herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsmöglichkeit ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.
- (3) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (4) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die WWZ GmbH auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an eine zentrale Kläran-

lage erhalten. Dies gilt ebenfalls nicht, wenn die Änderung infolge gesetzlicher Vorgaben notwendig wird.

- (5) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die WWZ den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Die WWZ GmbH kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten übertragen.

§ 16

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte,

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die WWZ GmbH kann vom nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. Ein Rechtsanspruch auf Freigefälleabschwemmung besteht nicht.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) § 14 gilt entsprechend.

§ 17

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Rückstaebebene liegen, müssen vom nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Hierbei sind insbesondere die Anforderungen der DIN 1986 einzuhalten. Rückstaebebene ist in der Regel die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung, allerdings gilt dies insbesondere nicht bei Hanggrundstücken und bei Grundstücken in unmittelbarer Nähe von Hängen. Im Übrigen hat der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 3 gilt entsprechend. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 18

Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen,

Zutrittsrecht

- (1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung der WWZ GmbH in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten. Näheres hierzu regelt die WWZ GmbH in ihren AEB und ihrem Preisblatt.
- (2) Der Zweckverband und die WWZ GmbH sind berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren.
Diese dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebsgrundstücke, Betriebs- und Geschäftsräume auch ohne Einwilligung, während der Betriebszeit, betreten.
- (3) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 19

Dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Die Aufgabe der Entsorgung des Schlammes und der Inhalte aus privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist auf die WWZ GmbH übertragen worden, die sich dafür Dritter bedienen kann.
- (2) Die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben kann regelmäßig oder bedarfsgerecht erfolgen.

Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung von Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe erfolgt zu dem vom Zweckverband unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 bzw. der DIN EN 12566 in der jeweils geltenden Ausgabe sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH Berlin erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

- (3) Bei der regelmäßigen Entsorgung von Kleinkläranlagen mit mechanischer Reinigung ist der Bedarf zur Entsorgung eingetreten, wenn 24 Monate seit der letzten Entsorgung durch die WWZ GmbH verstrichen sind.

Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen ist, dass der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt. Das Messprotokoll ist der

WWZ GmbH unverzüglich zuzusenden. Abs. 18 lit. a) bleibt unberührt und der etwaige Bedarf für eine Entleerung ist anzuzeigen.

Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 3 bis 4 der WWZ GmbH mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung nach Satz 1.

Im Falle einer erkennbaren Nichtauslastung der Kleinkläranlage kann abweichend von den Sätzen 1 bis 5 ein anderer Entsorgungszyklus festgelegt werden. Die Festlegung erfolgt dann nach folgender Formel:

$$\text{Entsorgungszyklus in Monaten} = \frac{\text{Nutzvolumen der Kleinkläranlage (m}^3\text{)}}{\text{angeschlossene Personenzahl} \times 1,0 \text{ m}^3/\text{a}} \times 12$$

- (5) Für abflusslose Gruben hat die Anzeige für die bedarfsgerechte Entleerung spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind oder Ablagerungen die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen gefährden oder zu gefährden drohen.

Erfolgt diese Anzeige nicht rechtzeitig oder wird ganz unterlassen kann die WWZ die regelmäßige Entsorgung veranlassen.

Bei der regelmäßigen Entsorgung von abflusslosen Gruben wird der Bedarf zur Entsorgung wie folgt geregelt:

a) abflusslose Gruben für das gesamte im Wohngebäude anfallende Schmutzwasser

Die Ermittlung des Entsorgungszyklusses erfolgt auf Grundlage des jährlichen Wasserverbrauchs und des Gesamtvolumens der abflusslosen Grube.

Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Entsorgungszyklus in Monaten} = \frac{\text{Gesamtvolumen der abflusslosen Grube in m}^3}{\text{Wasserverbrauch m}^3/\text{a}} \times 12$$

Sollte der Wasserverbrauch nicht vorliegen, so ist für die Ermittlung des Entsorgungszyklusses mindestens von einem Verbrauch von 20 m³ pro Jahr (entspricht 55 Liter pro Einwohner am Tag) auszugehen.

Die Berechnung erfolgt dann nach folgender Formel:

$$\text{Entsorgungszyklus in Monaten} = \frac{\text{Gesamtvolumen der abflusslosen Grube in m}^3}{\text{angeschlossene Personenzahl} \times 20 \text{ m}^3/\text{a}} \times 12$$

b) abflusslose Grube für Klosett mit Wasserspülung, außer Grauwassereinleitung

Für die Ermittlung des Entsorgungszyklusses wird von einem Abwasseranfall von 2,0 m³ Abwasser pro Person und Jahr ausgegangen.

Die Berechnung des Entsorgungszyklusses erfolgt nach folgender Formel:

Entsorgungszyklus in Monaten

$$= \frac{\text{Gesamtvolumen der abflusslosen Grube (m}^3\text{)}}{\text{angeschlossene Personenzahl} \times 2,0 \text{ m}^3/\text{a}} \times 12$$

c) abflusslose Grube nur für Trockenklosett,

Für die Ermittlung des Entsorgungszyklusses wird von einem Fäkalanfall von 0,5 m³ Abwasser pro Person und Jahr ausgegangen.

Die Berechnung des Entsorgungszyklusses erfolgt nach folgender Formel:

Entsorgungszyklus in Monaten

$$= \frac{\text{Gesamtvolumen der abflusslosen Grube (m}^3\text{)}}{\text{angeschlossene Personenzahl} \times 0,5 \text{ m}^3/\text{a}} \times 12$$

- (5) Für andere als die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Anlagen und Gebäude gelten als Bemessungsgrundlage für den Zyklus die jeweils gültigen anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN Normen). Der maximal zulässige Entsorgungszyklus darf jedoch auch unter Anwendung der Absätze 2 bis 5, fünf Jahre nicht übersteigen.
- (6) Der nach § 3 Abs.1 und 2 Verpflichtete hat den Bedarfsfall mit einem Auftrag schriftlich oder fernmündlich rechtzeitig vorher bei der WWZ GmbH anzuzeigen. Er ist für jeden Schaden haftbar, der durch Verzögerung oder Unterlassung entsteht.
- (7) Mit dem Verladen des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlage auf das Fahrzeug erlangt die WWZ GmbH die Verfügungsbefugnis. Sie ist nicht verpflichtet, in ihm nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Enthaltene beziehungsweise aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (8) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung und Spülung ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (9) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten werden von der WWZ GmbH rechtzeitig, in der Regel schriftlich, über den Abfuhrtermin informiert. Im Falle einer Verhinderung ist die WWZ GmbH rechtzeitig darüber schriftlich oder fernmündlich zu unterrichten und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten die Kosten der vergeblichen Anfahrt zu tragen.
- (10) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über einen verkehrssicheren Zuweg für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckung muss dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den nach § 3 Abs.1 und 2 Verpflichteten umgehend zu beseitigen.
- (11) Treten bei der Anfahrt, dem Zugang und der Entleerung des Inhaltes einer Grundstücksentwässerungsanlage Störungen ein, die auf schuldhaftes Verhalten

des nach § 3 Abs.1 und 2 Verpflichteten zurückzuführen sind, wird ein zeitlicher Mehraufwand berechnet.

- (12) Der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete oder ein von ihm beauftragter Dritter haben grundsätzlich auf dem Begleitschein folgende Angaben mit Datum und Unterschrift zu bestätigen:
- a) die an der Messvorrichtung des Spezialfahrzeuges festgestellten Mengen des übernommenen Abwassers beziehungsweise der Inhalte,
 - b) Saugschlauchmehrlängenaufwand,
 - c) Übereinstimmung der Abwasserqualität mit den in § 6 dieser Satzung genannten Bedingungen,
 - d) zeitlicher Mehraufwand,
 - e) Flüssigkeitsstand unter Oberkante Grubenabdeckung,
 - f) Menge Spülwasser.
- (13) Der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat die ihm überlassene Durchschrift des Begleitscheines sowie sonstige Kontrollnachweise für die Dauer von mindestens fünf Jahren aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (14) Die WWZ GmbH kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 2 - 5 definierten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz (6) entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (15) Der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (16) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen und zur Überwachung nach den Absätzen 17 und 18 ist den Beauftragten des Zweckverbandes ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren. Hierzu gehören insbesondere Verbindungs- und Zuleitungen, Aggregate und Steuerungsanlagen, Sammel- und Kontrollschächte und Sickeranlagen.
- (17) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch die WWZ GmbH festgestellte und gegenüber dem nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben. Die WWZ GmbH ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (18) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 17 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt.

- a) Der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der WWZ GmbH bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zuzusenden.
- b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.
- c) Die anlässlich der Wartung zu erstellen Wartungsprotokolle haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:
- Adresse, Gemarkung und Flurstücksnummer des Grundstückes, auf dem sich die Anlage befindet,
 - Kundennummer bei der WWZ GmbH, falls vorhanden
 - Typ der Anlage,
 - Bauartzulassungsnummer,
 - Name und Anschrift der Wartungsfirma
 - Datum der Wartung,
 - lfd. Nr. der Wartung im Jahr,
 - Betriebsbuch vorhanden,
 - Angaben zu festgestellten Mängeln am Baukörper und Technik,
 - Angaben zu festgestellten Mängeln in den Ablaufwerten,
 - Angaben zum Bedarf der Schlammabfuhr (Kammerangabe) gemäß § 19 Abs. 2 dieser Satzung,
 - Weitere Angaben zu Ablaufwerten gemäß näherer Spezifikation in den AEB der WWZ GmbH

Die Daten der Wartungsprotokolle sind unverzüglich nach der Wartung durch den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten oder der von ihm beauftragten Wartungsfirma bei der WWZ GmbH auf elektronischen Wege einzureichen.

Die Übergabe kann per E-Mail (Dateianhang) erfolgen. Nähere Angaben zur Schnittstelle und der Datenformatierung dazu sind in den AEB der WWZ GmbH enthalten.

Für alle bestehenden Verträge mit Wartungsfirmen gilt eine Frist von 1 Jahr ab Inkrafttreten dieser Satzung als Übergang. Bis dahin können die Wartungsprotokolle weiterhin wie bisher in Papierform eingereicht werden.

(19) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete.

(20) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 20 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats hat der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete der WWZ GmbH anzuzeigen:

- a) den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstückes,

- b) die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
- c) Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,
- d) die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der Zweckverband den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten dazu auffordert.

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.

- (2) Unverzüglich hat der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete der WWZ GmbH mitzuteilen:
 - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
 - c) den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen gemäß § 19 Abs. 6
- (3) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage auch nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, hat der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten diese Absicht so frühzeitig der WWZ GmbH mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 21

Haftung des Zweckverbandes

- (1) Erleidet ein nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteter durch Unterbrechung oder einer Betriebsstörungen in der Abwasserbeseitigung einen Schaden, so haftet der Zweckverband nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung durch ihn selbst oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen im Falle der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten, der Beschädigung einer Sache oder eines Vermögensschadens.
- (2) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkniederschlag, Schneeschmelze, durch Hemmungen im Wasserablauf oder durch rechtswidrige Eingriffe Dritter hervorgerufen werden, hat der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
- (3) Die Verpflichtung des nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
- (4) Abs. 1 und 2 sind auch auf Ansprüche eines nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten anzuwenden, die dieser gegen ein für den Zweckverband tätiges drittes Abwasserentsorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Der Zweckverband ist verpflichtet, dem nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm be-

kannt sind und von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (5) Der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen anzuzeigen.
- (6) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz) bleibt unberührt.
- (7) Der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat den Zweckverband von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, soweit der Zweckverband nicht entsprechend Abs. 1 haftet.

§ 22

Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Der Zweckverband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 und 5 das Abwasser nicht dem Zweckverband überlässt,
 2. entgegen § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht bzw. nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
 3. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,

4. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
5. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,
6. entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der WWZ GmbH in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
7. entgegen § 8 Abs. 2 trotz Aufforderung kein Betriebsbuch führt,
8. entgegen § 13 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der WWZ GmbH herstellt, benutzt oder ändert,
9. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 herstellt,
10. die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 2 Satz 1 im Einvernehmen mit der WWZ GmbH herstellt,
11. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
12. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
13. entgegen § 18 Abs. 2 zwecks Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage keinen ungehinderten Zutritt gewährt
14. entgegen § 19 Abs. 1 bis 5 die regelmäßige Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt
15. entgegen § 19 Abs. 10 trotz Aufforderung keine verkehrssichere Zuwegung schafft,
16. entgegen § 19 Abs. 13 die Unterlagen nicht aufbewahrt und auf Verlangen vorzeigt,
17. entgegen § 19 Abs. 16 nicht den ungehinderten Zutritt gewährt,
18. entgegen § 19 Abs. 17 die beanstandeten Mängel nicht beseitigt und die Beseitigung nicht unverzüglich der WWZ GmbH meldet,
19. entgegen § 19 Abs. 18 die Wartungsprotokolle nicht unverzüglich vollständig und auf elektronischem Wege der WWZ GmbH zuleitet,
20. entgegen § 19 Abs. 19 die Anlage nicht unverzüglich außer Betrieb setzt, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen wird,

21. entgegen § 20 Abs. 1-3 seinen Anzeigepflichten gegenüber der WWZ GmbH nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 20 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Sächs-VwVG) bleiben unberührt.

§ 24

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.3.1994 (BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I S. 2081), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 25

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 7.11.2003 zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 14.06.2004 außer Kraft.

Zwickau, den 1. Februar 2010

Verbandsvorsitzender